

## VERGÜTUNGSBERICHT<sup>1</sup>

### 1. EINLEITUNG

#### 1.1. Generelle Entwicklung der Turbon Gruppe im Geschäftsjahr 2024

Der Turbon Konzern hat im Geschäftsjahr 2024 einen Umsatz in Höhe von 56,2 Millionen Euro und ein Ergebnis vor Steuern (Earnings before taxes – EBT) in Höhe von 1,2 Millionen Euro erzielt. Damit ist der Konzernumsatz um 1,3 Millionen Euro gegenüber dem Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2023 (57,5 Millionen Euro) geringer ausgefallen. Das Konzern-EBT ist um 0,5 Millionen Euro niedriger ausgefallen als das Konzern-EBT im Geschäftsjahr 2023 (1,7 Millionen Euro).

Damit bewegt sich zwar der Umsatz im Rahmen der im August 2024 reduzierten Prognose von 56 bis 60 Millionen Euro, das Konzern-EBT blieb mit 1,2 Millionen Euro deutlich hinter der reduzierten Prognose (mindestens 2,5 bis 3 Millionen Euro) zurück. Maßgeblich für das Nichterreichen der Ergebnisprognose waren die negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung insbesondere in dem für uns wichtigen Markt Deutschland ab dem dritten Quartal und insbesondere die deutlich rückläufige Entwicklung im Markt für Electronic Manufacturing Services. Als Reaktion auf die bereits seit einiger Zeit anhaltende negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung haben wir im zweiten Quartal den Produktionsstandort für Electronic Manufacturing Services in Rumänien vollständig in Betrieb genommen. Die noch negativere Entwicklung im Markt für Electronic Manufacturing Services hat zu deutlichen Überkapazitäten geführt; aufgrund dieser Überkapazitäten ist es uns im Geschäftsjahr 2024 noch nicht gelungen, den neuen Standort in Rumänien angemessen auszulasten. Mit der Übernahme des Geschäftsbetriebes der RoPro Produktions GmbH i.l. zum 1. Oktober 2024 sind wir in der wirtschaftlich sehr attraktiven Rhein-Main-Region vor Ort präsent. Die Verzahnung der drei Bereiche Electronic Manufacturing Services, Kabelkonfektionierung und Assembly an unserem Produktionsstandort in Rumänien haben wir weiter vorangetrieben und erstmalig im ersten Quartal 2025 Ressourcen geschäftsbereichsübergreifend einsetzen können.

#### 1.2. Ausführungen zu den Vergütungssystemen und ihrer Anwendung

Das System für die Struktur und die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes sind im Geschäftsjahr nicht geändert worden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. In der Besetzung des Vorstandes hat es im Geschäftsjahr 2024 keine Änderung gegeben. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes wurde im Geschäftsjahr 2024 gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr nicht geändert.

Das System für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde zuletzt im Juli 2022 geändert. Die Vergütung beträgt 10.000,00 Euro jährlich für ein einfaches Mitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte der Vergütung eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrates (20.000,00 Euro), der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache der Vergütung eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrates (15.000,00 Euro).

---

<sup>1</sup> Der Aufbau dieses Vergütungsberichts folgt dem Entwurf der „Guidelines on the standardised presentation of the remuneration report under Directive 2007/36/EC, as amended by Directive (EU) 2017/828, as regards the encouragement of long-term shareholder engagement“.



Aufsichtsratsvorsitzender	2023	20	0	0	0	0	0	20
	Tsd. Euro							
Thomas Hertrich	2024	15	0	0	0	0	0	15
	Tsd. Euro							
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	2023	15	0	0	0	0	0	15
	Tsd. Euro							
Dr. Barbara Lepper	2024	10	0	0	0	0	0	10
	Tsd. Euro							
Aufsichtsratsmitglied	2023	10	0	0	0	0	0	10
	Tsd. Euro							

### 3. AKTIEN-BEZOGENE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE (AKTIEN UND AKTIENOPTIONEN)

Weder die Mitglieder des Vorstandes noch die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Geschäftsjahr 2024 Aktien als Vergütung erhalten noch haben sie Optionen auf den Erwerb von Aktien erhalten. Solche Aktien-bezogenen Vergütungskomponenten sind in den Vergütungssystemen für Vorstand und Aufsichtsrat nicht vorgesehen.

### 4. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF RÜCKFORDERUNG VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Turbon AG hat im Geschäftsjahr 2024 keine Vergütung von den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zurückgefordert. Zudem wurden im Geschäftsjahr 2024 keine variablen Vergütungsbestandteile gezahlt; sie sind auch nicht in den Vergütungssystemen für den Vorstand oder den Aufsichtsrat vorgesehen.

### 5. AUSFÜHRUNGEN ZUR UMSETZUNG DER VERGÜTUNGSSYSTEME UND WIE LEISTUNGSKRITERIEN ANGEWANDT WURDEN

Die Vergütung der derzeitigen Mitglieder des Vorstandes wie auch der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht vollständig den Vergütungssystemen. Variable Vergütungsbestandteile sind in den Vergütungssystemen nicht vorgesehen und infolgedessen keine Leistungskriterien festgelegt.

### 6. ABWEICHUNG VON DEN VERGÜTUNGSSYSTEMEN UND ABWEICHUNGEN VON DEM VERFAHREN ZU IHRER UMSETZUNG

Abweichungen von den Vergütungssystemen oder Abweichungen von dem Verfahren zu ihrer Umsetzung hat es im Geschäftsjahr 2024 nicht gegeben.

### 7. VERGLEICHENDE ANGABEN ZU ÄNDERUNGEN DER VERGÜTUNG UND DER LEISTUNG DER GESELLSCHAFT

	2022 Tsd. Euro	2023 Tsd. Euro	Veränderung in %	2024 Tsd. Euro	Veränderung in %
<b>Vorstandsvergütung</b>					
Holger Stabenau	268	268	0%	270	1%

Simon McCouaig	50	0	-100%	0	0%
<b>Aufsichtsratsvergütung</b>					
Paul-Dieter Häpp	16	20	25%	20	0%
Thomas Hertrich	12	15	25%	15	0%
Dr. Barbara Lepper	8	10	25%	10	0%
<b>Ertragsentwicklung</b>					
Ergebnis vor Steuern der Turbon AG (HGB)	10.063	4.420	-56%	-1.081	-124%
<b>Durchschnittliche Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalentbasis</b>					
Arbeitnehmervergütung	70	66	-6%	84	27%

Einbezogen sind sämtliche Mitarbeiter der Turbon AG im Geschäftsjahr 2024, wobei es sich um vier Mitarbeiter handelt. Ihre Tätigkeitsbereiche sind mit denen eines Mitglieds des Vorstands nicht vergleichbar.

## 8. ANGABEN ZUM BESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung vom 23. August 2024 hat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Mehrheit von 100,00 Prozent gebilligt. Anlass zu Änderungen der Vergütungssysteme oder eines von ihnen gab es daher nicht.

Hattingen, 25. April 2025

**Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Turbon AG, Hattingen

***Prüfungsurteil***

Wir haben den Vergütungsbericht der Turbon AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

***Grundlage für das Prüfungsurteil***

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

***Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

***Verantwortung des Wirtschaftsprüfers***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche

Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Bochum, 25. April 2025

Märkische Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Frank Stuschke  
Wirtschaftsprüfer

Michael Förster  
Wirtschaftsprüfer